

Schriftliche Frage im Dezember 2018

Arbeitsnummer 338

Frage Nr. 338

Wann ist mit einer Entfristung und dauerhaften Finanzierung der Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) zu rechnen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf Seite 95 Abs.1)?

Antwort:

Mit § 32 SGB IX wurde die Grundlage geschaffen, eine ergänzende, von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Teilhabeberatung zu fördern. Die Förderung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet derzeit eine gesetzliche Regelung, die unter Einbeziehung der bisherigen Erkenntnisse aus der Einführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) auch die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Entfristung soll einen nahtlosen Übergang in eine Anschlussförderung ermöglichen und den Trägern, den Beschäftigten und Ratsuchenden Planungssicherheit geben. Denn die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung bildet einen wichtigen Eckpfeiler in der Neuordnung des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen in Übereinstimmung mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK).